

Erläuterung und Zusammenfassende Erklärung zum Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV 8-1 „Hühnerberg“

Die zu Beginn des 20. Jahrhunderts gegründete Hüttenanlage des Naturheilvereins an der Hühnerbergwiese (Habichtswald) soll planungsrechtlich gesichert werden. Hierzu hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel am 29.03.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. IV 8-1 „Hühnerberg“ aufzustellen. Ziel ist es, die Anlage als sozialgeschichtliches Dokument der Naturheilbewegung in einer umweltverträglichen Form zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem § 3 Abs. 1 BauGB hat im Frühjahr 2005, die frühzeitige Behördenbeteiligung gem . § 4 Abs. 1 BauGB Ende 2006 stattgefunden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Frühjahr 2009 durchgeführt. Nach Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen wurde die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.11.2009 bis 04.01.2010 durchgeführt. Die Behandlung der Anregungen und Änderungen des Bebauungsplanes sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlage soll als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Luftbad“ gem. ihrer historischen Entstehung festgesetzt werden. Der Gedanke der Naturheilbewegung soll aufrechterhalten und der Öffentlichkeit in geeigneter Form vermittelt werden. Hierzu obliegen dem Verein (heute „Luftbad Waldwiese“ e.V.), der das Gelände gepachtet hat, besondere Verpflichtungen, die in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB zwischen diesem und der Stadt Kassel vereinbart werden. Dies sind im Wesentlichen die Durchführung regelmäßiger öffentlicher Veranstaltungen, Gewährleistung des öffentlichen Zugangs, Unterhaltung der Wassertretstelle und des Schwimmbeckens und Pflege der Waldwiese.

Durch textliche Festsetzung wird im Bebauungsplan bestimmt, dass die planungsrechtliche Sicherung für die Anlage entfällt, wenn dieser bzw. ein entsprechender Verein nicht mehr existiert oder der Verein seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. In diesem Falle muss die Anlage zurückgebaut und renaturiert werden und wird zur Fläche für den Forst. Diese Regelungen sind notwendig, um die Zielsetzung, dieses sozialhistorische Dokument für die Allgemeinheit zu erhalten, zu realisieren. Eine Entwicklung hin zu einer rein privaten Nutzung als Freizeitgärten wäre wegen der besonderen Lage des Areals im Wald und FFH -Gebiet nicht vertretbar.